

Satzung

SV Grün-Weiß

Dersum e.V.

Satzung des Sportvereins Grün-Weiß Dersum

(SV Grün-Weiß Dersum e.V.)

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Name und Sitz:

Der Sportverein Dersum führt den Namen SV Grün-Weiß Dersum und hat seinen Sitz in Dersum. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Papenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Fußball, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Volleyball und Turnen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen:

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit dessen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage:

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten,

die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins:

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Diese Abteilungen sind:

- a) Abteilung für Fußball,
- b) Abteilung für Turnen, Leichtathletik und Turnspiele,
- c) Abteilung für Tischtennis,
- d) Abteilung für Schwimmen,
- e) Abteilung für Tennis.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts ab 10 Jahren auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift erkennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres.
- b) Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) Durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe:

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend genannten Fällen erfolgen:

1. Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder vorsätzlich verletzt werden.
2. Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung strotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
3. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Grundsätze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder:

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
2. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
4. Vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzungen des Verein, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. der angeschlossenen Fachverbände zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. Die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart kräftig mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
5. Sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten den Entscheidungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates zu unterwerfen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

Die Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan ist grundsätzlich ein Ehrenamt.

Abweichend hiervon können Mitglieder des Vorstandes für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen (i.S. von § 3 Nr. 26 a EStG) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz:

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschluß-

fassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 8 Tagen durch ortsübliche Bekanntmachung. Gleichzeitig mit der Einberufungsbekanntgabe ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

1. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
2. Wahl der Vorstandsmitglieder,
3. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
4. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
5. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr.

§ 14 Vereinsvorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem dritten Vorsitzenden,
4. dem Schriftführer,
5. dem Kassenwart,
6. der Frauenwartin,
7. dem ersten Jugendwart,
8. dem zweiten Jugendwart,
9. dem Leichtathletikfachwart,
10. dem Fußballobmann.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied, dem Schriftführer.

§ 15 1. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

-Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

- Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

-Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Vorlesung kommt.

-Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge, Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

§ 16 Vereinsfachausschüsse:

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie setzen sich jeweils aus einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart zusammen. Vorsitzender eines jeden Vereinsausschusses ist der gemäß § 5 zuständige Sportwart. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 17 Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat kann sowohl von Vorstandsmitgliedern als auch von Vereinsmitgliedern angerufen werden.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates:

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Vereinsmitgliedern gemäß § 8. Er darf folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
4. Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
5. Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig. Das Recht auf richterliche Nachprüfung der Wirksamkeit der Ausschließung bleibt unberührt.

V. Allgemeine Schlußbestimmungen

§19 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe:

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht grundsätzlich öffentlich.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen im letzteren Fall weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins:

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Dersum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Dersum, den 17.06.2010

Werner Gerdes
(Schriftführer)



Helmut Dickmann
(1. Vorsitzender)

